jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/6/1 1Ob640/83, 14Os95/18d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.06.1983

Norm

ABGB §144
ABGB §249
ABGB §1022
ABGB §1034

Rechtssatz

Die elterlichen Rechte erlöschen mit dem Tod des minderjährigen Kindes. Brachte die alleinvertretungsbefugte Mutter einen Unterhaltserhöhungsantrag ein, so ist sie auch nach dem Tod des Kindes in analoger Anwendung des § 1022 ABGB befugt, solange das Verlassenschaftsgericht keine andere Weisung erteilt, den Unterhaltserhöhungsantrag im Namen des Kindes für die Zeit bis zum Tode weiter zu betreiben.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 640/83
  Entscheidungstext OGH 01.06.1983 1 Ob 640/83
  Veröff: ÖA 1984,44
- 14 Os 95/18d
  Entscheidungstext OGH 11.12.2018 14 Os 95/18d
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0047943

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

31.07.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at